

Wildernde Hunde; **eine permanente Gefahr für** **unser heimisches Wild**

Dass der Stammvater aller Hunde der Wolf ist, ist hinlänglich bekannt. So ist auch leicht nachvollziehbar, dass in jedem Hund mehr oder weniger stark der Jagdtrieb vorhanden ist, den der Hund meist zum Ärger seines Besitzers ausleben möchte. Doch was für den Besitzer nur ein Ärgernis ist, stellt für das Wild eine sehr große Gefahr dar.

Der Wald lockt zum Spaziergang, zum Radfahren oder zum Ausritt. Und mit Waldi oder Struppi macht der Waldspaziergang noch mal soviel Spaß. Viele Hundehalter geben ihren Vierbeinern vollen Auslauf und Bewegung ohne Leine. Zwar dürfen Hunde im Wald frei laufen, aber nur in Sichtweite des Herrchens. Für den Reiter oder Radfahrer mit Hund dürfte das schon Schwierigkeiten machen. Schnell ist der Hund im Unterholz verschwunden. Was nun mit dem Rad oder dem Pferd? Vor ähnlichen Problemen steht auch der Langläufer und Jogger mit Hund im Winter. Manch ein Hundefreund denkt, dass sein Hund so etwas niemals machen würde. **Irrtum!**

Jeder Hund ist in seinem tiefsten Innern ein Wolf. Gleich ob Schäferhund, Dackel, Pudel, Terrier oder der kinderliebe Mischling von nebenan. Ihrer auch, falls Sie einen haben.

Gerade im Frühjahr, in dem die Rehgeißen kurz vor dem Setzen stehen, haben sie meist 2 Kitze im Bauch und kaum eine Chance dem „Hund der gerade Mal ausgebücht ist“, oder „ doch nur mal spielen wollte“ zu entkommen. Wenn der Hund mit dem „Spiel“ fertig ist und zurückkehrt, weiß sein Besitzer leider nicht was in diesen 5 oder 10 Minuten geschah. Wenn das Reh Glück hatte konnte es wirklich mit seinem „hochschwangeren Bauch „ fliehen. Aber leider sieht es in den Revieren oft genug anders aus, eine solche Hetze endet meist für das Reh mit Verletzungen. Fehlgeburten sind durch die starke Aufregung ebenfalls möglich. Doch oft genug endet dieser Wettlauf für das Wild tödlich. Welche Qualen das Tier bis zu seinem Exitus durchleben musste, können wir uns kaum vorstellen, denn unsere Familienhunde kennen kaum den tödlichen Biss in den Hals des Tieres, der es sofort verenden lässt und so beißt er immer wieder dahin, wo er das Tier nur fassen kann.

Das Jäger die ein solches jammerndes Tier halbzerfetztes Tier auf ihren Reviergängen erlösen mussten, sich nicht jedem Hundbesitzer und seinem nicht folgen wollenden Hasso mit sonst ausgesuchten Höflichkeit nähern, mag nicht verwundern.

Hunde gehören im Wald an die Leine. Die Jäger und Waldbesitzer in unserem Jagdbezirk sind ziemlich sauer. Sie ärgern sich permanent über wildernde Hunde. Regelrechte Hetzjagden fänden da statt. Immer wieder würden Rehe von Hunden förmlich hingereicht. Haben freilaufende Hunde einmal Witterung aufgenommen, kennen sie kein Halten mehr. Sie stammen ja schließlich alle vom Wolf ab. Wölfe wurden nicht wie unsere Hunde gefüttert. Sie mussten immer für ihr Überleben durch Jagen sorgen. Dieser Jagdtrieb steckt in jedem Hund, mehr oder weniger ausgeprägt.

Darum hier der eindringliche Appell an alle Hundebesitzer, nehmen sie in den Frühjahrsmonaten wenn Sie mit Ihrem Tier in Wald und Flur Gassi gehen und gemeinsam die Natur genießen wollen, ihren Hund an die Leine oder halten sie wenn er wirklich auch bei starken Verleumdungen auf Sie hört, ihn in Ihrer unmittelbaren Nähe.



Denn wir sind der Meinung dass weder ein Haus noch ein Wildtier einfach nur eine „Sache“ ist, dessen Tod durch einen unkontrollierten Hund oder einen nach Gesetz handelnden Jäger durch einen Geldbetrag ausgeglichen werden kann. Dies schafft Leid und Verdruss den keiner möchte. Denn wir sind doch alle Naturliebhaber, aber in unserer reduzierten Landschaft geht es nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme und darum bitten wir sie alle aufrichtig.

Denn wer von uns möchte solche Bilder sehen, wie links oder unten.

Das Bild oben zeigt ein von einem Hund im April 2009 in der Nähe von Obernburg gerissenes Reh! Diese Geiß verendete dann langsam und jämmerlich. Bei einer beschlagenen Geiß verenden damit auch noch meistens zwei noch nicht ganz entwickelte Kitze.



So übel wie oben kann ein wildernder Hund ein Reh zurichten. Diese verendeten Rehe stammen von anderen Orten. Das könnte aber auch in unseren Revieren passiert sein.

Das Hetzen von Wild durch einen freilaufenden Hund ist übrigens Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes. Jagdpächter und Förster sind daher

verpflichtet, das ihnen anvertraute Wild vor wildernden Hunden zu schützen. Helfen alle Warnungen nichts, kann der wildernde Hund oder die wildernde Hauskatze zum Schutz des Wildes erschossen werden.

nach §§ 23, 25, BJagdG/Art. 40-42, BayJG/§§ 22, 23 AVBayJG

Die weitaus meisten Hunde aber kommen während des Hetzens durch den Straßenverkehr zu Tode, was nicht zuletzt auch für die beteiligten Autofahrer eine erhebliche Gefährdung bedeutet.

Handelt es sich beim gejagten Jungtier nicht um ein Kitz, sondern um einen Frischling, kann es für den Hund auf andere Art und Weise gefährlich werden. Mutter Wildschwein nimmt so etwas den jagenden Hund sehr übel, wenn sie das Treiben entdeckt. Je größer der Hund, desto größer ist die Chance, von den Zähnen der Bache (so heißt das Muttertier auf Jägerchinesisch) regelrecht aufgeschlitzt zu werden. Nicht nur die Keiler können sich mit Ihren Zähnen (Waffen) wehren. Muttersauen besitzen ebenso Waffen die sogen. Haken, mit denen sie sich energisch zur Wehr setzen und einem Verfolger ihrer Jungen schwere, bis tödliche Verletzungen zufügen können. So manch ein Hund endete auch schon im Magen eines Wildschweins, denn Wildschweine sind alles andere als Kostverächter, sie sind Allesfresser.

Für die vielen, die sicher das Bundesjagdgesetz und das Bayerische Jagdgesetz nicht kennen, hier folgend ein Auszug

§ 23 BJagdG Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§ 25 BJagdG Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse.

Bayerisches Jagdgesetz

Art. 40

Inhalt des Jagdschutzes; Pflicht zur Ausübung des Jagdschutzes

(1) Der Jagdschutz umfasst auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigungen durch dem Jagdrecht nicht unterliegende Tierarten, soweit diese keinem besonderen Schutz nach Naturschutzrecht unterstellt sind, sowie vor aufsichtslosen Hunden und Katzen.

(2) Der Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1 Satz 2) ist verpflichtet, den Jagdschutz (§ 23 des Bundesjagdgesetzes¹ und Absatz 1) in seinem Jagdrevier auszuüben.

Art. 41

Jagdschutzberechtigte

(1) Der Revierinhaber kann zum Schutz der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher anstellen.

(2)¹ Für die Bestätigung von Jagdaufsehern (§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes¹) ist die Jagdbehörde zuständig.² Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn der Jagdaufseher nicht Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins ist oder Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung bestehen.³ (*aufgehoben*)

(3) Neben dem Revierinhaber und dem bestätigten Jagdaufseher übt den Jagdschutz auch die Bayerische Staatliche Polizei aus, soweit er die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften und den Schutz vor Wilderern umfasst.

(4)¹ Der Revierinhaber kann auch einem Jagdgast die Ausübung des Jagdschutzes erlauben, soweit er den Schutz des Wildes vor Tieren im Sinn des Art. 40 Abs. 1, vor Futternot und Wildseuchen umfasst.² Art. 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5)¹ Die Jagdbehörde kann die Anstellung eines oder mehrerer bestätigter Jagdaufseher verlangen, wenn es zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist oder der Revierinhaber seinen Verpflichtungen zur Hege oder Regulierung des Wildbestands trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.² Soweit es Reviergröße, Revierbeschaffenheit oder Wildbestand erfordern, kann die Jagdbehörde auch die Anstellung eines oder mehrerer hauptberuflich angestellter bestätigter Jagdaufseher verlangen.³ Bei Hochwildrevieren über 1000 ha soll der bestätigte Jagdaufseher Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.⁴ Wer Berufsjäger oder forstlich ausgebildet im Sinn von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes ist, wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten bestimmt.

(6)¹ Der Revierinhaber und der bestätigte Jagdaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich auszuweisen, und zwar der Revierinhaber durch Vorzeigen seines Jagdscheins, der Jagdaufseher durch Vorzeigen des Ausweises über seine Bestätigung; dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.² Die bestätigten Jagdaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerdem ein Dienstabzeichen tragen.³ Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Dienstabzeichen.

Art. 42

Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. Personen, die in einem Jagdrevier unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen,
2. wildernde Hunde und Katzen zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können. Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude aufgestellt worden sind. Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden,
3. soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von der führenden Person zu ihrem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes ihrer Einwirkung entzogen haben sowie gegenüber in Fallen gefangenen Katzen, deren Besitzer eindeutig und für den Jagdschutzberechtigten in zumutbarer Weise festgestellt werden können.

(2) Soweit der Revierinhaber einem Jagdgast nach Art. 41 Abs. 4 die Ausübung des Jagdschutzes übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 2 ebenfalls zu.

(3) Die bestätigten Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, haben die Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwacht.

Art. 43

Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes

(1) ¹ Der Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sind Aufgabe des Revierinhabers, der im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, dass das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet. ² Auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) ¹ Durch die Fütterung des Wildes darf die Verwirklichung des Hegeziels (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes ¹) nicht gefährdet werden. ² Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung zu erlassen.

(3) ¹ Der Revierinhaber ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten. ² Das gilt nicht für Rotwild, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 32 Abs. 7 Nr. 3 nicht gehegt werden darf.

(4) Kommt der Revierinhaber der Verpflichtung nach Absatz 3 trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht nach, so kann die Jagdbehörde auf seine Rechnung die Fütterung vornehmen und ausreichende Fütterungsanlagen aufstellen lassen.

Allgemeine Vorschriften des Bayerischen Jagdgesetzes

Art. 22

Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtstätten des Wildes

(1) ¹ Der Revierinhaber ist befugt, mit Genehmigung der Jagdbehörde Bild- und Schrifttafeln

anzubringen, die auf die nach § 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ geschützten Zuflucht-, Nist-, Brut- und Wohnstätten des Wildes sowie auf die Folgen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes) hinweisen.²⁾ Durch die Hinweistafeln darf das Landschaftsbild nicht verunstaltet werden.

(2)¹⁾ Das Verbot des § 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes steht einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei nicht entgegen.²⁾ Von dem Verbot kann ferner in Einzelfällen zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken Befreiung erteilt werden.

(3)¹⁾ Verboten ist, die Nester und Gelege des Federwildes zu beschädigen, wegzunehmen oder zu zerstören.²⁾ Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 bleibt unberührt.

Art. 22a

Schutz kranken und verletzten Wildes

Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes¹⁾ Vorschriften über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib zu erlassen; diese Vorschriften können sich auch auf Eier oder sonstige Entwicklungsformen solchen Wildes erstrecken.

Art. 23

Wildgehege

(1) Wildgehege sind vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen überwiegend sonst wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, dauernd oder vorübergehend gehalten oder zu Jagdzwecken gehegt werden.

(2)¹⁾ Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, sind genehmigungspflichtig; für sonstige Wildgehege gilt dies ab einer Mindestgröße von 10 ha.²⁾ Die Genehmigung erteilt die Jagdbehörde.³⁾ Diese entscheidet insoweit auch als untere Naturschutzbehörde über die Voraussetzungen des Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes⁴⁾.⁴⁾ Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich Jagdbehörde und Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit diesen Behörden.

(3)¹⁾ Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. durch das Wildgehege der Lebensraum der Wildarten außerhalb desselben nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
2. die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
3. das Wildgehege so gesichert ist, dass die Tiere nicht entweichen können.

²⁾ Die Errichtung von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, darf außerdem nur genehmigt werden, wenn diese zusammenhängend mindestens die Größe eines Eigenjagdreviers haben und ihre Flächen im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft stehen.

(4)¹⁾ Die Genehmigung ist für bestimmte Tierarten zu erteilen.²⁾ Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.³⁾ Die Jagdbehörde kann auch nachträglich Auflagen anordnen.⁴⁾ Sie kann insbesondere die Höchstzahlen der zu haltenden Tiere bestimmen.⁵⁾ Das Beseitigungsverfahren richtet sich nach Art. 76 Sätze 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)⁵⁾.

(5) ¹ Wildgehege, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Jagdbehörde anzuzeigen. ² Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Wildgehege nach anderen gesetzlichen Bestimmungen genehmigt worden ist oder die Jagdbehörde nicht binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige die Genehmigung versagt; mit der Versagung der Genehmigung kann die Beseitigung des Wildgeheges nach Art. 76 Sätze 1 und 3 BayBO angeordnet werden. ³ Soweit diese Maßnahmen enteignend wirken, ist den Betroffenen Entschädigung nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung⁶¹ zu gewähren. ⁴ Entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern. ⁵ Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(6) ¹ Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Registrierung und die Regulierung der Tierbestände in Wildgehegen sowie über die Gestaltung der Gehegeanlagen zu erlassen. ² Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Landesentwicklung und Umweltfragen, soweit sie die Gestaltung der Gehegeanlagen betrifft.

RM / BK